

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Begegnungsstätten der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung über die Nutzung der Begegnungsstätten der Gemeinde Isernhagen beschlossen:

I. Allgemeines

(1) Die Begegnungsstätten der Gemeinde Isernhagen werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

(2) Die Räume können den in der Gemeinde Isernhagen vorhandenen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen überlassen werden, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen.

Die Räume können darüber hinaus auf Antrag im Einzelfall für private Feiern genutzt werden.

(3) Der jeweils zuständige Ortsrat überträgt der Verwaltung einzeln widerruflich die Entscheidung über Anträge nach Absatz 2 Satz 2.

(4) Nutzerinnen / Nutzer, die Veranstaltungen unter kommerziellen Gesichtspunkten durchführen wollen (z.B. Gewinnerzielungsabsichten, Erhebung von Eintrittsgeldern, Vergnügungsveranstaltungen o. ä.) sowie auswärtigen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

(5) Die Ordnung in den, den Benutzern zur Verfügung gestellten Räumen, wird durch eine, durch den jeweiligen Ortsrat zu genehmigenden, Hausordnung geregelt.

II. Kostenregelung

(1) Für die Inanspruchnahme von den nicht regelmäßig vergebenen Räumen wird eine Gebühr erhoben, die auch die Kosten der anfallenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (wie bspw. Heizung, Strom, Wasser, Abwasser etc.) beinhaltet.

(2) Die Gebühr ist im Voraus auf eines der Konten der Gemeindekasse Isernhagen zu entrichten. Ein entsprechender Nachweis ist vor der Inanspruchnahme der jeweiligen Begegnungsstätte vorzulegen.

(3) Die Nutzerin / Der Nutzer kann bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin kostenfrei zurückzutreten. Bei einem Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor dem Termin werden 50 % der Miete fällig. Findet eine Nutzung nicht statt, ohne dass der Mieter vom Mietvertrag zurückgetreten ist, so ist die vereinbarte Miete in voller Höhe zu zahlen.

(4) Keine Gebühr wird erhoben bei Inanspruchnahme der Räume durch die

- Gemeinde selbst
- Musikschule
- im Gemeinderat vertretene politische Parteien und Gruppierungen
- örtliche Vereine und Verbände
- Kirchen

(5) Die Gebühr beträgt pro Nutzungstag 120 €. Eine Kautions in Höhe von 150 € ist mit Abschluss des Mietvertrages zu hinterlegen.

III. Verfahren

(1) Die Überlassung der Begegnungsstätten erfolgt auf Antrag bei der Gemeinde Isernhagen und nach Reihenfolge des Eingangs. Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung Isernhagen und für Seniorinnen und Senioren haben Vorrang.

(2) Ab der 8. Woche vor Wahlen einschließlich des Wahltages erfolgt keine Überlassung der Räumlichkeiten für öffentliche parteipolitische Veranstaltungen.

(3) Anträge auf Nutzung können frühestens 6 Monate im Voraus, müssen jedoch spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Gemeinde Isernhagen gestellt werden.

(4) Bei der Antragstellung ist eine verantwortliche Person zu benennen.

(5) Mit dem Antrag auf Überlassung der Begegnungsstätte erkennt die Nutzerin / der Nutzer diese Nutzungs- und Gebührensatzung sowie die Einhaltung der Hausordnung an.

(6) Die Überlassung von Räumen kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Gemeinde Isernhagen abgelehnt oder jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Ein Anspruch auf Entschädigung kann daraus nicht abgeleitet werden.

(7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung.

(8) Die Nutzungsgenehmigung schließt nicht evtl. anderweitig erforderliche Genehmigungen (z.B. GEMA) ein.

IV. Haftung

(1) Die Gemeinde Isernhagen übergibt die Räume der Nutzerin / dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Die Nutzerin / der Nutzer prüft vor deren Benutzung die Räume auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die Verantwortliche / den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Die Nutzerin / Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als

Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Die Nutzerin / Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung der Nutzenden nach Ziffer 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

(4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von den Nutzenden, eingebrachten Gegenstände und Wertsachen.

(5) Die Nutzerin / der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

V. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher geltenden Richtlinien und Hausordnungen für die Begegnungsstätten in der Gemeinde Isernhagen außer Kraft.

Isernhagen, den 16.01.2019

(DS)

Bogya
(Bürgermeister)

Amtlich bekanntgemacht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 24.01.2019, Nr. 3.